

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses**  
**- Drucksache 7/9224 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/8595 -**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

"bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Stichtag zur Feststellung

- a) der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 ist der 31. Dezember 2023;
- b) der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2022."

#### **Begründung:**

Mit Jahresbeginn 2024 werden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen insgesamt 21 Thüringer Gemeinden aufgelöst. Die dadurch neu entstehenden Gemeinden würden entsprechend nur noch für die daraus hervorgehende neue Gemeinde Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden erhalten. Dadurch würde insbesondere bei der Bildung von großen Landgemeinden, die einen Zusammenschluss von vielen zuvor eigenständigen Gemeinden darstellen, ein positiver Effekt der Neugliederung erheblich geschmälert. Mit der Änderung der Beschlussempfehlung wird diese faktische Reduzierung verhindert.

Da sich durch die Neugliederung die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von zurzeit 619 auf 600 reduziert und die zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel mit dem Schlüssel nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden auf die im Jahr 2023 bestehende Anzahl an Gemeinden berechnet wurden, sind die vorgesehenen Haushaltsmittel im Haushalt 2024 auskömmlich.

Für die Fraktion:

Bühl